

Erteilung einer Vollmacht

Mit einer Vollmacht können Sie Vorsorge treffen, indem Sie jemanden das Recht zum Abschluß von Sie betreffenden Rechtshandlungen geben, das auch Sie selbst haben.

Sie selbst sind weiterhin geschäftsfähig. Falls Sie aber in eine Lage kommen, in der Sie selbst nicht mehr handeln können, kann das immer noch der/die Bevollmächtigte für Sie tun. Nach geltendem Recht muß auch ein **Ehepartner** bevollmächtigt werden, um für den anderen handeln zu können! Allerdings ist derzeit im Gespräch, ob bestimmte Rechte automatisch mit der Ehe erteilt werden sollen.

Formulare

gibt es mindestens 200 an der Zahl, zum Teil auch im Buchhandel, und u. a. hat das Bundesministerium der Justiz in seiner Broschüre „Betreuungsrecht“ einen Vordruck veröffentlicht. Wichtig sind dennoch die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema, die Formulierung für die spezielle eigene Situation und die Beachtung einer rechtskräftigen Form. Im Gegensatz zu den Willenserklärungen / Verfügungen, die Ihre Meinung zu einzelnen Punkten darlegen sollen, geht es hier um ein rechtlich wirksames Dokument, das nach außen beweisen soll, dass der Bevollmächtigte überhaupt für Sie handeln darf. Zu unterscheiden sind das **Außenverhältnis** (hat jemand das Recht, für Sie zu handeln?) und das **Innenverhältnis** (welche Absprachen treffen Sie untereinander bzgl. der Handlungsinhalte).

Generalvollmacht:

Eine Generalvollmacht gilt für alle Rechtsgeschäfte, aber die Bereiche müssen im Einzelnen benannt sein (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitssorge). Sie schließt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung aus, sofern der Bevollmächtigte die Aufgabe nicht zurückgibt oder nicht mehr durchführen kann.

„Vorsorgevollmacht“

Der Begriff Vorsorgevollmacht wird teils fälschlicherweise benutzt, wenn lediglich gesagt werden soll, dass eine Vollmacht eben eine Vorsorgemaßnahme ist. Korrekt ist die Bezeichnung für eine Vollmacht, die nicht sofort gilt, sondern erst ab einem vorher bestimmten Zeitpunkt - z.B. wenn ein ärztliches Attest bescheinigt, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meine Geschäfte zu erledigen. Mit der Forderung nach einem Attest wird jedoch der Einsatz der Bevollmächtigten verzögert bzw. erschwert.

Absicherung, Aufbewahrung

Voraussetzung für eine Vollmacht ist, dass Sie hundertprozentiges Vertrauen zum Bevollmächtigten haben, denn es entfällt die Kontrolle durch z.B. einen Notar, die Sie bei einer Betreuung nach § 1896 BGB hätten. Bei Verdacht auf Mißbrauch kann ein Kontrollbetreuer eingesetzt werden. (Wer schöpft Verdacht ?!)

Wenn die Vertrauensperson das Original der Vollmacht in der Hand hat, ist sie damit sofort und jederzeit handlungsfähig. Sie können also durch Aufbewahrung des Originals bei sich zu Hause den Einsatz steuern. Es sollte aber auch auffindbar sein, wenn es gebraucht wird! Man kann auch mehrere Personen einsetzen, die sich dann gegenseitig kontrollieren, am besten „je einzeln“ für alle Situationen, in denen schnell gehandelt werden muß. Für bestimmte Dinge, wie z.B. Verkauf eines Hauses, kann man „gemeinsam“ Vollmacht erteilen. Man sollte aber bestimmen, wer im Zweifelsfall zu entscheiden hat. Ich kann jederzeit widerrufen.

Mindestform der Vollmacht

Als Mindestform gilt eine schriftliche, nicht zwingend handschriftliche Abfassung, die Geburtstage und Anschriften der beteiligten Personen enthält und eigenhändig vom Vollmachtgeber unterschrieben ist. Es sollten **zwei Zeugen** anwesend sein, die den „Vollbesitz der geistigen Kräfte“ des Vollmachtgebers auf dem Dokument mit ihrer Unterschrift bestätigen und überprüft haben, ob er dem Inhalt so tatsächlich zustimmt.

Beglaubigung: ein Amt bestätigt die Gültigkeit Ihrer Unterschrift.

Beurkundung: der Notar stellt fest, daß keine Bedenken über Ihre Geschäftsfähigkeit bestehen und klärt Sie über den Inhalt der Vollmacht auf.

Beteiligung des Vormundschaftsgerichts

Die Beteiligung von Vormundschaftsgericht bzw. (in Baden-Württemberg) Notariat ist bei einer Vollmachten generell empfehlenswert, vor allem, wenn Sie befürchten, sie könnte angezweifelt werden. Sie wird besonders empfohlen, wenn größeres Vermögen oder Grundbesitz vorhanden ist. Banken und Einrichtungen (z.B. Pflegeheime) erkennen die Vollmacht meist nur an, wenn sie zumindest beglaubigt ist.

Die Einrichtung und Beurkundung einer Vollmacht durch das Notariat

kostet eine einmalige Gebühr von 66 € bei Guthaben bis 50 000 € bis zu 403,50 € bei Guthaben ab 500 000 €, zuzüglich Auslagen und MWSt.

Bei der Betreuungsbehörde im Landratsamt Böblingen kann ab dem 01.07.2005 gegen eine Gebühr von 10 € eine Vollmacht beglaubigt werden. (Telefon: 07031-663-1332)

Der Betreuungsverein des DRK Böblingen bietet gegen eine geringe Gebühr Beratung bei der Erstellung einer Vollmacht an.

Registrierung:

Die privatschriftliche Vollmacht kann jetzt auch bei der Bundesnotarkammer registriert werden. Wenn dann eine gesetzliche Betreuung nötig wird, können die Notare Einblick in die Kartei nehmen, um die Regelungen der Vollmacht zu berücksichtigen.

Vorgehen: Antragsformular auf Eintragung einer Vollmacht bestellen, ausfüllen und zurückschicken bei / an: **Zentrales Vorsorgeregister**, Postfach 080 151, in 10001 Berlin, Telefon: 01805-35 50 50 - Oder Sie wickeln das Ganze über Internet ab unter der Adresse: www.vorsorgeregister.de . Für die Eintragung wird eine Gebühr von 10 bis 20 € erhoben.

Weitere Informationen siehe

- „Rechtliche Vorsorgemöglichkeiten – Allgemeines, Adressen“
- „Gesetzliche Betreuung und Betreuungsverfügung“
- „Patientenverfügung“